

# Ihr Recht

## Mahnspesen korrekt berechnen

### Kein Ersatz für zeitlichen Mahnaufwand

Viele Unternehmen haben in Zeiten von Corona Probleme mit Kunden, die ihre Rechnungen zu spät oder gar nicht bezahlen – gerade jetzt eine Gefahr für die Liquidität der betroffenen Betriebe. Damit einher geht ein höherer Aufwand in den Unternehmen für die Versendung der eigenen Mahnungen. Der Gedanke, sich diesen Mehraufwand bezahlen zu lassen, liegt nahe. Im letzten Jahr hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) erneut mit der Erstattungsfähigkeit pauschalierter Mahnspesen (auch Mahnkosten, Mahnpauschalen oder Gläubigerspesen) befasst (VIII ZR 95/18) und unmissverständlich klargestellt, dass der eigene Zeitaufwand für die Erstellung der Mahnungen nicht vom Kunden zu erstatten ist. Erstattungsfähig ist daher nur, was auf die konkreten Aufwendungen des Gläubigers für die Mahnung des in Verzug befindlichen Schuldners zurückzuführen ist.

### Darf ich pauschale Mahnspesen berechnen?

Der Schuldner hat für die Kosten (Verzugsschaden), die er durch seinen Zahlungsverzug verur-

sacht, aufzukommen. Ist ein Schuldner zum Beispiel durch Zugang der 1. Mahnung bereits in Zahlungsverzug, können ihm (in diesem Fall ab der 2. Mahnung) Mahnspesen berechnet werden.

Die von vielen Gerichten ohne Einzelnachweis nach bisheriger Praxis akzeptierten Pauschalen bewegen sich zwischen 1,00 EUR und 3,00 EUR pro Mahnschreiben. Im Zweifel muss die Zusammensetzung der Pauschale allerdings genau erklärt und nachgewiesen werden können.

Die Frage der Mahnspesen ist seit jeher umstritten und wird von Gerichten auch in gewissem Rahmen unterschiedlich gehandhabt. Die Entscheidung des BGH wird zwar von vielen Gerichten übernommen werden und sich nach und nach vermutlich durchsetzen, aber sie ist für andere Gerichte ebenso wenig verbindlich wie für Gläubiger, Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen. Es ist allerdings wohl zu empfehlen, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten. Der allzu sorglose Umgang mit der pauschalen Geltendmachung von Mahnspesen kann in jedem Fall Kosten- und Reputationsrisiken nach sich ziehen.

### Kann ich in meinen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bereits Mahnspesen mit dem Kunden vereinbaren?

Sofern in der Pauschale nur Schadensbeträge enthalten sind, die dem Grunde nach erstattungsfähig sind, können die Pauschalen auch in den Geschäftsbedingungen aufgeführt werden. Allerdings können solche AGB-Klauseln schnell nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sein – dann kann man sich nicht darauf berufen und riskiert sogar noch, beispielsweise von der Verbraucherzentrale nach § 1 UKlaG (Unterlassungsklagengesetz) auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden.

Eine Pauschalierung des Schadensersatzes in AGB ist nach § 309 Nr. 5 BGB (dessen Gehalt der BGH auch über § 307 BGB auf Unternehmer-Kunden anwenden will) nur zulässig, wenn die Pauschale die gewöhnlichen Kosten nicht übersteigt und wenn dem Schuldner ausdrücklich der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Schon das erste Kriterium dürfte nach den Ausführungen des BGH eine Pauschale oberhalb von

1 EUR/Mahnung nach Verzugseintritt fast ausschließen. Selbst bei 1 EUR könnte man noch Bedenken haben, wenn man sieht, dass der BGH in dem zitierten Urteil letztlich wohl nur 0,7643 EUR/Mahnung (dürfte noch auf 0,60 EUR Porto beruhen, also jetzt vermutlich 0,9643 EUR/Mahnung) anerkennt und damit (minimal) weniger als 1 EUR. Der eigene Zeitaufwand, eigene Personalkosten des Gläubigers oder sogar die Kosten für ein externes Mahnwesen dürfen hier – wie schon erwähnt – nach Ansicht des BGH nicht angesetzt werden.

### Wie kann ich die individuelle Höhe meiner Mahnspesen errechnen?

Kosten für Porto, Toner, Briefumschlag und Briefpapier sind für den Versand einer postalischen Mahnung nach Verzugseintritt unproblematisch (damit dürfte man i.d.R. knapp unter 1 EUR landen, ggf. höher, wenn 0,95 EUR oder 1,55 EUR Porto nötig waren oder wenn die Versendung aus plausiblen Gründen per Einschreiben erfolgt oder die Mahnung ins Ausland geht). Schwieriger wird es mit Kosten für Gerätschaften (Drucker, Frankier- und Kuvertiermaschine) und deren Service. Wenn überhaupt, müsste man die Anschaffungs- und Servicekosten natürlich auf die einzelne Mahnung herunterrechnen (Anschaffungs- und Servicekosten / durchschnittliche Lebensdauer in Seiten

oder Briefen), was i.d.R. im Cent-Bereich liegen dürfte. Und selbst dann stellt sich noch die Frage, ob es sich bei der Abnutzung solche Geräte nicht nur um „allgemeine Geschäftskosten“ des Gläubigers handelt. Mehr als 2-5 Cent pro Seite sollte man hierfür wohl jedenfalls nicht ansetzen.

### Welche Folgen kann es haben, wenn überhöhte Mahnspesen geltend gemacht werden?

Es kommt vor, dass Gläubiger ohne nähere Aufschlüsselung bis zu 20 EUR Mahnspesen berechnen. Wenn dabei keine falschen Tatsachen (etwa bestimmte, gar nicht angefallene Kosten) behauptet werden, stellt das in der Regel wohl keinen (versuchten) Betrug dar. Aber der Schuldner kann hier natürlich nachfragen, wie sich die Mahnspesen zusammensetzen, und sich letztlich – in der Regel erfolgreich – gegen die überhöht erscheinenden Kosten zur Wehr setzen. Auf dünneres Eis begibt sich ein Gläubiger, wo er bewusst nach der geschilderten Rechtsprechung offensichtlich überhöhte Mahnspesen in einem gerichtlichen Mahnverfahren in der Hoffnung geltend macht, dass der Schuldner sich nicht wehren werde und das Gericht dann einen Vollstreckungsbescheid erlässt.

Geht die Forderung mit den überhöht angesetzten Mahnspesen in ein Streitiges Prozessverfahren, kann es erforderlich sein, die Zusammensetzung

der geltend gemachten Mahnspesen aufzuschlüsseln und nachzuweisen. Da diese, wie das Wort „überhöht“ bereits impliziert, nicht beigebracht werden können, wird das Gericht die Mahnspesen reduzieren oder auch ganz aberkennen, wenn nicht einmal die erwähnten 1-3 EUR nachgewiesen werden können.

Inwieweit die Geltendmachung zu hoher Mahnspesen dem eigenen Unternehmen, vielleicht auch durch Hinweise der Schuldner an Verbraucherzentralen oder schlechte Bewertungen im Internet, sogar schaden kann, bleibt dahingestellt.

### Mahnspesen – schwieriges Thema für Gläubiger und Inkasso

Wird eine offene Forderung an ein Inkassobüro abgegeben, wird dort u. a. auch die Rechtmäßigkeit der Mahnspesen überprüft. Die Mitglieder des BDIU (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.) sind jedenfalls verpflichtet, ihre Mandanten auf die Rechtslage rund um die Erstattungsfähigkeit von Mahnspesen hinzuweisen. Das geht soweit, dass der Einzug von Mahnspesen im Zweifel nicht durchgeführt werden darf, wenn sie seitens des Mandanten nicht dokumentiert sind.

Mitgeteilt von: BREMER INKASSO GmbH, Amtlich zugelassenes Inkassounternehmen für den Einzug von Forderungen, [www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)

## Was sind Direktzuschüsse von Bund und Ländern?

Bei den Direktzuschüssen handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse, die zum einen vom Bund und zum anderen in Ergänzung hierzu auch von den Bundesländern an Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Vertreter der freien Berufe ausbezahlt werden.

Zuständig für sowohl den Bundes- als auch den Landeszuschuss und damit Ansprechpartner für Unternehmer ist/sind die vom jeweiligen Bundesland benannte(n) Bewilligungsstelle(n).

Grundlage für die Zuschüsse in den Bundesländern bildet das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“, das sich an Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten richtet. Die Bundesländer können das Bundesprogramm aus eigenen Mitteln ausweiten und auch Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten Zuschüsse gewähren. Gemäß Vollzugshinweisen zum Bundes-Soforthilfeprogramm erfolgt die Berechnung der Zuschusshöhe „auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers“ (unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen). Auch die Definition des Liquiditätsengpasses, der vom Antragsteller glaubhaft zu versichern

ist, stellt auf den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand ab. Damit kann die Soforthilfe aus dem Bundesprogramm – unabhängig von

der Rechtsform – nicht für Personalkosten, Lebenshaltungskosten des Unternehmensinhabers beziehungsweise Soloselbständigen und auch nicht für ein Geschäftsführergehalt eingesetzt werden. Allerdings steht es den Bundesländern frei, in ihren eigenen Soforthilfeprogrammen, die das einheitliche Bundesprogramm ergänzen, auch solche Kosten abzudecken. Quelle: ZDH

## Was bedeutet das neue Insolvenzrecht?

Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit muss ein Insolvenzantrag gestellt werden. Diese strafrechtlich bewährte Pflicht von Unternehmern ist zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, kann jedoch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bis zum 31. März 2021 verlängert werden. Die Aussetzung der Antragspflicht gilt jedoch nur, wenn die Insolvenzreife auf die betrieblichen Folgen des Coronavirus zurückzuführen sind oder die Aussicht besteht, dass die Gründe für die gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden können. Es wird gesetzlich vermutet, dass diese Voraussetzungen vorliegen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsfähig war. In diesen Fällen gilt für Betriebsinhaber und GmbH-Geschäftsführer zudem ein besonderer Haftungsschutz. So stellen Zahlungen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs getätigt werden, oder die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs dienen, keine unzulässigen Vermögensverschiebungen dar. In soweit entfällt die persönliche Haftung von Betriebsinhabern und GmbH-Geschäftsführern. Quelle: ZDH

